

# Satzung Eine-Welt-Laden Schwabach

## § 1 Name

Der Verein führt den Namen „Eine-Welt-Laden Schwabach“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.

## § 2 Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Sitz des Vereins ist Schwabach
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Maßnahmen, die eine wirksame Hilfe für die Bevölkerung in den Ländern der sog. Dritten Welt bedeuten (Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und des Völkerverständigungsgedankens).
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) finanzielle und materielle Unterstützung von gemeinnützigen, sozial-integrativen, genossenschaftlichen und ähnlichen Initiativen in Entwicklungsländern.
  - b) Förderung von Aktivitäten, die ein Bewusstsein für die Zusammenhänge zwischen Industrieländern und Entwicklungsländern bilden.
  - c) Förderung von Völkerverständigung durch Kontakte mit Menschen aus Entwicklungsländern. Diese Kontakte sollen dazu beitragen, dass das Verhältnis der Völker dieser Welt verbessert wird.
  - d) Förderung fairer Handelsstrukturen
- (3) Bei seiner Tätigkeit legt der Verein Wert auf Zusammenarbeit mit allen sozialen, öffentlichen, privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen, die den in Absatz 1 beschriebenen Zielen des Vereins förderlich sind.

## § 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Mitglieder und Fördermitglieder**

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Zwecken des Vereins im Sinne des § 3 zustimmen und eine schriftliche Beitrittserklärung einreichen.

(2) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

a) Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch

a) schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres

b) Ausschluss durch die Mitgliederversammlung. Dafür ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

c) Streichung bei zweijährigem Beitragsrückstand

d) Tod. Bei juristischen Personen deren Erlöschen

(5) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen finanziellen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Jahresbeitrags. Die Mindestbeitragshöhe und Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

(1 ) die Mitgliederversammlung

(2) der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung (MV).

(1) Aufgaben der MV sind

a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins gemäß § 3

b) Wahl und Entlastung bzw. Abwahl des Vorstands

c) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts

d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen

- e) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
- f) Entscheidung über die Streichung von Mitgliedern
- g) Festsetzung der Mindesthöhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gemäß § 11

## (2) Einberufung und Beschlussfähigkeit der MV

- a) Eine ordentliche MV findet einmal pro Jahr statt.
- b) Bei Bedarf kann der Vorstand weitere MVen einberufen.
- c) Auf Antrag von 20 % der Vereinsmitglieder muss eine außerordentliche MV einberufen werden.
- d) Zur MV wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Beifügung einer Tagesordnung eingeladen. Als schriftliche Einladung gelten auch E-Mails.
- e) Anträge an die MV müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand eingegangen sein.
- f) Die MV ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- g) Beschlüsse werden - falls nicht anders vorgesehen - mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- h) Eine Vertretung natürlicher Personen im Stimmrecht ist nicht zulässig.
- i) Die Ergebnisse der MV sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden sowie dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

## (3) Rechnungsprüfung

- a) Die MV wählt zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von drei Jahren. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.
- b) Die Rechnungsprüfer prüfen jährlich die Rechnungsführung des Vereins und erstatten der MV Bericht über das Ergebnis.

## **§ 9 Vorstand**

### (1) Zusammensetzung und Aufgaben

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens drei natürlichen Personen, nämlich dem/der Vorsitzenden, einem/einer gleichberechtigten Stellvertreter/in und dem/der Kassierer/in. Weitere Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- b) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/einer gleichberechtigten Stellvertreter/in und dem/der Kassierer/in.

- c) Angestellte des Vereins können nicht Mitglied des Vorstands sein.
- d) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der MV gebunden und führt die laufenden Geschäfte.
- e) Der Verein wird nach außen von jedem Vorstandsmitglied allein vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der/die Stellvertreter/in bzw. der/die Kassierer/in den Verein nur dann vertreten sollen, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.

## (2) Wahlen und Amtszeiten

- a) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben nach ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- b) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählt die nächste MV für den Rest der Amtszeit eine/n Nachfolger/in.
- c) Die Vorstandsmitglieder sind mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu wählen. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so genügt im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit.
- d) Entfällt auf zwei Kandidaten/Kandidatinnen die gleiche Stimmenzahl, wird eine Stichwahl durchgeführt. Bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- e) Abwahl kann nur aus wichtigem Grund mit 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen.

## **§ 10 Satzungsänderungen**

- (1) Anträge auf Satzungsänderung sind schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand einzureichen.
- (2) Satzungsänderungsanträge müssen mit der Einladung zur MV allen Mitgliedern bekanntgegeben werden.
- (3) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **§ 11 Auflösung**

- (1) Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer MV mit 3/4-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Schwabach St. Martin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 der Satzung zu verwenden hat.